

Juli.

28.

Der König bestimmt in einer Kabinettsordre an den Justizminister Mähler, dass Subalternbeamten, auch wenn sie richterliche Qualifikation besitzen, die Verwaltung von Patrimonialgerichten nicht gestattet werden soll, indem die Verwaltung von Patrimonialgerichten durch einen Subalternbeamten eben so wenig der Stellung entspricht, welche der Justizarius als selbstständiger Richter einnimmt, als sie mit den dienstlichen Verpflichtungen vereinbar ist, welche mit einer Subalternstelle verbunden sind.

29.

Da die Dankadresse der Judenschaft Berlins an den rheinischen Landtag (für den Beschluss auf Emancipation der Juden anzutragen) wegen des bereits erfolgten Schlusses derselben nicht mehr ins Werk gesetzt werden konnte, so haben die angeseheneren und wohlhabenden Juden Berlins 10,000 Thlr. zusammengelegt, aus deren jährlichem Zinsertrage (350 Thlr.) Spenden an die katholischen, evangelischen und jüdischen Armen der Rheinprovinz zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen.

31.

In Folge der letzten Regierungsverfügungen sind in der Rheinprovinz, namentlich in den großen Städten Köln, Aachen u. alle Empfangsfeierlichkeiten für die zurückkehrenden Landtagsabgeordneten gänzlich unterblieben; nur an einigen kleineren Orten, wie Krefeld, Gladbach u. fanden Ehrenbezeugungen statt, womit man den dortigen Abgeordneten den Beifall ihrer Kommittenten zu erkennen gab.

Der „Abdruck der Schellingschen Vorlesungen“ wird verboten.

A u g u s t.

Aug.

1.

Die Ausführung der Befreiung der Schriften des Dr. Gutzkow von den in Bezug auf dieselben bestehenden besondern Bestimmungen, welche durch eine Kabinettsordre vom 7. Juli d. J. (s. Materialien u. 2. Heft S. 122.) aufgehoben wurden, ist mit

Aug.

Rücksicht auf seine in den öffentlichen Blättern der letzten Tage gemeldete Verbindung mit den Schweizer Kommunisten bis auf Weiteres Unstand gegeben.

4. Das „Leben und Wirken des Dr. Jacobi“ wird verboten.
6. In sämtlichen Kirchen des preussischen Staates wird auf Befehl des Königs (s. Materialien 2. Heft S. 118 unterm 6. Juli.) „Die Erinnerung an den Vertrag von Verdun und damit an das tausendjährige Bestehen der deutschen Einheit und Selbstständigkeit“ gefeiert. In sämtlichen Festungen und in den drei königlichen Residenzen Berlin, Königsberg und Breslau werden, während der Absingung des Ambrosianischen Lobgesanges in den Kirchen, 12 Kanonen dreimal abgefeuert. — In Berlin veranstaltete Prof. Maschmann an diesem Tage das erste große Turnfest, welchem gegen 10,000 Personen beiwohnten.
7. In dem Theater des neuen Palais in Potsdam findet vor dem Hofe und einem eingeladenen gewählten Publikum die erste Aufführung der „Medea“ des Euripides statt.
12. „Die liberalen Bestrebungen in Deutschland von Edgar Bauer“ werden verboten.
Der König befiehlt dem Kriegsministerium, darauf aufmerksam zu machen, „wie nach Allerhöchstero Willen rücksichtlich des Tragens der Bärte bei den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten auf eine Gleichförmigkeit nur insofern zu halten sei, daß die Backenbärte nicht bis in die Halsbinde reichend getragen werden sollen.“
13. Der König ernennt den Lieutenant a. D. v. Warburg zum Hofjagdjunker.
15. Eröffnung der Berlin-Stettiner Eisenbahn, durch welche Berlin bis auf 4 Stunden mit der See in Verbindung gesetzt wird.
18. Das Opernhaus in Berlin brennt in der Nacht zum 19. ab.

Der Justizminister Mähler befehlt in einem Rescripte an das Oberlandesgericht zu Naumburg: „künftig keinen Rechtskandidaten eher zu der ersten Prüfung zu verstaten, als bis er überzeugend nachgewiesen oder bescheinigt hat, dass er diejenigen Mittel besitze, oder durch Unterstützung anderer vermögender Personen erhalten werde, welche erforderlich sind, um ihm bis zu seiner definitiven Anstellung den anständigen Unterhalt zu gewähren.“ Dieser von dem Rechtskandidaten beizubringende Nachweis der erforderlichen Subsistenzmittel werde sich, da in der Regel mindestens acht Jahre nach Vollendung der Universitätsstudien vergehen dürften, ehe eine mit Gehalt verbundene feste Anstellung erfolgen kann, daher auf einen solchen Zeitraum zu erstrecken haben. Dieser Nachweis könne aber in der Regel durch die bloße Erklärung der Eltern, Verwandten &c., dem Kandidaten auf so lange den Unterhalt gewähren zu wollen, wie dieß wol jetzt oft für genügend erachtet, nicht geführt werden; vielmehr sei darauf zu halten, dass Atteste der Magistrate, Ortspolizeibehörden, vormundschaftlichen Gerichte oder anderer Behörden beigebracht werden, woraus sich entnehmen lasse, dass auch die Eltern, Verwandten &c. zur Gewährung dieses Unterhalts vermögend seien.

21. Der Landrath des Breslauer Kreises warnt in einer Bekanntmachung im Kreisblatte die Kreisinsassen vor Ueberschreitung der russischen Grenze ohne genügende Legitimation. — „Sollte — heißt es in derselben — etwa bekannt geworden sein, dass diesseitige Unterthanen in Folge der russischer Seits getroffenen Anordnungen, ohne dass ihnen ein Verbrechen nachzuweisen wäre, verhaftet oder zum Transporte nach Sibirien, oder nach russischen oder polnischen Festungen geführt wären, oder dass sie wider ihren Willen in Russland zurück gehalten würden, so ist mir dieß unter vollständiger Auseinandersetzung des Sachverhältnisses unbedingt binnen 8 Tagen anzu-

Aug.

zeigen.“ — Aehnliche Bekanntmachungen sind auch von den Landräthen anderer, der russischen und polnischen Grenze benachbarten Kreise erlassen.

27. Nach einer Anordnung des Ministeriums des Innern soll unter dem Vorſiße des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, v. Schaper, eine Komission von Verwaltungsbeamten zusammentreten, deren Berathung vorzugsweise dahin gerichtet sein soll, die für die Rheinprovinz zu erlassende, neue Kommunalordnung vor Mängeln in Bezug auf die praktische Ausführbarkeit zu sichern.

28. Der König hat zum Wiederaufbau des Opernhauses 800,000 Thlr. angewiesen; das neue Opernhaus soll in Bezug auf die innere Einrichtung das frühere an Pracht und Glanz übertreffen.

29. In Dorsten (Westphalen) wird die Einkleidung einer Dame aus einer der ersten Familien der Stadt in den Orden der Ursulinerinnen gefeiert.

Die noch nicht erschienene „Bureausratie in Preussen von K. Heingen“ wird verboten.

30. Der Lokalcensor in Köln, Regierungs-Assessor Graf zu Eulenburg, der die Stelle des nach Berlin zurückberufenen Herrn v. St. Paul (vgl. Materialien zc. 2. Heft S. 48. unterm 1. Februar d. J.) eingenommen, wird, mit Herrn v. St. Paul der nächtlichen Ruheſtörung und Beschimpfung der Nachtwächter beschuldigt, von dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe zu Köln des angeschuldigten Vergehens überführt erklärt und auf Grund der Artikel 224 und 479. No. 8. des Code penal zu einer Geldbuße von 25 Thlr. verurtheilt. Ein äußerst zahlreiches und meist den gebildeten Ständen angehöriges Publikum wohnte der gerichtlichen Verhandlung im Justizpalaste bei.

Die beiden Berliner Zeitungen (die Vossische und Spenerſche) veröffentlichen das vollständige Erkenntniß des Obercensurgerichts vom 23. d., durch welches die vom Censor ausgesprochene Versagung der Druckerlaubnis für einen unter der Ueber-